Vorlage Nr. 101.18.716

20. November 2017

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage) zugestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist mit einer Einlage in Höhe von 511.300,00 € (2,5 %) am Stammkapital der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) beteiligt. Die übrigen 97,5 % hält die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV).

Nach dem Gesellschaftsvertrag der MHKW besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern. Den Gesellschaftern stehen zehn, den Arbeitnehmern fünf Aufsichtsratssitze zu (Drittelparität). Von den zehn Vertretern der Gesellschafter benennt die Stadt Kassel zwei als entsandte Vertreter entsprechend **§ 101 Abs. 2 AktG**. Dabei handelt es sich aktuell um die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernent der Stadt Kassel für die Abfallentsorgung und die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer der Stadt Kassel **(§ 8 Abs. 1 und 2)**. Weitere acht Vertreter der Gesellschafter (davon drei von der Stadt Kassel) werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Mit Änderung der Dezernatsverteilung zum 22.07.2017 ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Finanzdezernent, sodass die Funktion des Stadtkämmerers entfällt. Dies hat zur Folge, dass nach den bisherigen Regelungen der Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseigner unterbesetzt und damit die Drittelparität gefährdet ist.

Um diese zu gewährleisten und damit sichergestellt ist, dass der Magistrat aufgrund des **§ 8 Abs. 2** weiterhin mit zwei entsandten Vertretern im Aufsichtsrat vertreten ist, ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Diese erforderlich werdende Änderung soll zudem genutzt werden, um den Gesellschaftsvertrag auch an anderen Stellen dem aktuellen Stand anzupassen.

Die Änderung in **§ 10** dient der Vorbereitung zur Digitalisierung des Gremienmanagements im KVV Konzern.

Die bisherige Regelung in **§ 12 Nr. 11** wird der aktuellen Abfalldynamik nicht mehr gerecht und beeinträchtigt die Geschäftsführung erheblich. Vor diesem Hintergrund soll der **§ 12 Nr. 11** hinsichtlich des Eingehens von Abfallentsorgungsverträgen in untergeordneter Größenordnung angepasst werden.

In **§ 17** handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Das Recht auf Unterrichtung in **§ 18** wurde an die geltende Rechtslage angepasst.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde in der Sitzung am 23.06.2017 über die notwendige Anpassung des Gesellschaftsvertrags informiert.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister